

21.10.86

EG - A - AS - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Gemeinschafts-
maßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Be-
reich der Fischerei und der Aquakultur

KOM(86) 446 endg.; Ratsdok. 9223/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Oktober 1986 - 121 - 680 70 - E - Fi 466/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. September 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

3

In ihrer Mitteilung vom 12. Juni 1986 über Leitlinien und Impulse für die Entwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ hatte die Kommission den Rat aufgefordert, Überlegungen über die verschiedenen Bestandteile der Gemeinsamen Fischereipolitik anzustellen, um es ihr zu ermöglichen, in voller Sachkenntnis Vorschläge für die Gestaltung der Strukturelemente dieser gemeinsamen Politik ab 1987 zu unterbreiten.

Auf seiner Tagung vom 25. Juni 1986 hat der Rat diese Mitteilung geprüft.

Unter Berücksichtigung der bei dieser Gelegenheit geäußerten Standpunkte und gesammelten Informationen, der bei der Durchführung der Strukturpolitik in der Zehnergemeinschaft seit 1983 gesammelten Erfahrung sowie der strukturellen Entwicklung des Sektors und der durch die Erweiterung geschaffenen neuen Situation⁽²⁾ schlägt die Kommission nun die beigefügte Verordnung vor, durch die der Rahmen für die strukturellen Gemeinschaftsinterventionen für das kommende Jahrzehnt festgelegt wird.

Diese Verordnung deckt nicht alle in der obengenannten Mitteilung angesprochene Fragen ab, und die Kommission behält sich vor, dem Rat weitere Vorschläge zu unterbreiten, insbesondere in bezug auf einen etwaigen Gemeinschaftszuschuß für die Verbesserung der Effizienz der Überwachung und Kontrolle der Fischereizonen der Mitgliedstaaten. Wie bereits angedeutet, erfordert dies jedoch zuvor eine Analyse der derzeitigen Lage.

Mit Bezug auf die 1983 eingeführten Strukturmaßnahmen ist es angebracht, auf die folgenden Hauptmerkmale dieses Vorschlags besonders hinzuweisen:

I. Form:

- Für die neue Strukturpolitik muß ein ausreichend langer Zeitraum, nämlich zehn Jahre, zugrunde gelegt werden, um eine realistische mittelfristige Planung zu ermöglichen. Dies ist nach Ansicht der Kommission sowohl für den Fischereisektor selbst als auch für die Steuerung dieser Politik auf Gemeinschaftsebene erforderlich;
- Eine solche Vorgehensweise muß mit der Schaffung eines besonderen Finanzrahmens einhergehen, für den Haushaltsmittel vorab für einen Zeitraum von fünf Jahren veranschlagt werden;
- Die neue Strukturpolitik ist in einem einheitlichen Rechtsrahmen zu konzipieren, der das gesamte Maßnahmenspektrum umfaßt, wobei die Durchführung jeder einzelnen Maßnahme der allgemeinen Entwicklung des Sektors, den konjunkturellen Erfordernissen oder auch besonderen regionalen oder lokalen Verhältnissen angepaßt werden kann.
- Die neue Strukturpolitik muß unter optimaler Transparenz der eingeleiteten Aktionen verwaltet werden, wobei Verfahren zur Anwendung kommen, die gewährleisten, daß die Verwaltungszwänge je nach Maßnahme

(1) Dok. KOM(85) 302 endg. vom 12.6.1986.

(2) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (Dok. BEK(86) 975 endg. vom 12.6.1986.

so gering wie möglich sind; zu diesem Zweck werden beispielsweise die Vorhaben zur Modernisierung der Schiffe in Zukunft nach Mitgliedstaaten gruppiert und indirekt global finanziert;

- Die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme müssen weiterhin die Grundlage der Strukturpolitik und den Rahmen aller gemeinschaftlichen wie auch einzelstaatlichen finanziellen Maßnahmen bilden. Ein einheitliches Schema für die Ausarbeitung dieser Programme wird vorgeschlagen.
- Um die Effizienz und die Flexibilität der Gemeinschaftsaktion zu erhöhen, sind die Bestimmungen für die Gewährung des Gemeinschaftszuschusses zu diversifizieren; anderen Formen der finanziellen Intervention als der Auszahlung von Kapitalzuschüssen wie zum Beispiel der Gewährung von Zinsvergütungen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Kreditsicherungen ist dabei Vorrang zu geben.

II. Hintergrund

a) Fischereiflotte:

- Aufrechterhaltung des Zuschusses der Gemeinschaft zum Bau und zur Modernisierung der Fischereifahrzeuge mit einer Länge zwischen den Lotten von mindestens 9 Metern und Aufhebung jeglicher die Schiffslänge betreffenden Obergrenze;
- Im Zusammenhang mit der Mindestlänge erinnert die Kommission daran, daß die Grenze von 9 Metern der gegenwärtig bei der Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen angewendeten Praxis entspricht. Es besteht jedoch für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auch für Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 9 Metern einzelstaatliche Beihilfen zu gewähren, sofern sich diese in den Rahmen der von der Kommission zur Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen auf dem Fischereisektor erlassenen Leitlinien⁽¹⁾ einfügen. Ferner wird nach Auffassung der Kommission mit der Aufhebung der Obergrenze von 33 Metern der Forderung entsprochen, den Einsatz von Fahrzeugen dieser Größenklasse, die in nicht unerheblichem Maße zu der Versorgung des Gemeinschaftsmarktes beitragen, auch weiterhin sicherzustellen, eine Forderung, die durch den Beitritt Spaniens und Portugals noch mehr Nachdruck erhalten hat;
- Im Hinblick insbesondere auf die Modernisierung von Fischereifahrzeugen schlägt die Kommission vor, die für die Berücksichtigung eines Vorhabens geforderten Mindestbeträge von 10.000 ECU auf 15.000 ECU bzw. 20.000 ECU auf 30.000 ECU anzuheben, um nicht nur der entsprechenden Arbeitskostenentwicklung Rechnung zu tragen, sondern vor allem die gemeinschaftlichen Interventionsmaßnahmen besser zu konzentrieren. Ein zwingender Grund für die Anhebung dieser Beträge ist ferner das Anwachsen der Verwaltungskosten im Zusammenhang mit einer deutlich gestiegenen Zahl von Vorhaben, die sich auf kleine Investitionen beziehen, deren finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft nicht immer wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint;
- Der Bau neuer Schiffe kann nur bei einer gleichzeitigen Gesamtreduzierung der betreffenden Flotte um mindestens die entsprechende Fangkapazität und im Rahmen eines zuvor von der Kommission genehmigten Programms erfolgen;

(1) ABl. C 268 vom 19.10.1985, S. 2.

- Aufrechterhaltung der gemeinschaftlichen Unterstützung von Versuchsfischereikampagnen durch die Direktfinanzierung einzelner Vorhaben, die ausschließlich die Erkundung von Drittlandgewässern oder internationalen Gewässern betreffen; dieser letzte Aspekt rechtfertigt die Forderung, die Maßnahme auf Fischereifahrzeuge mit einer bestimmten Länge zu beschränken. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Mindestlänge von 24 Metern zwischen den Loten entspricht der für die gegenwärtig durchgeführte Maßnahme vorgeschriebenen Grenze;
- Ausdehnung der Maßnahmen zugunsten einer Errichtung von zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen auf sämtliche Drittländer, mit denen die Gemeinschaft Fischereibeziehungen unterhält;
- Anpassung der Maßnahmen zur vorübergehenden Stilllegung durch die Festsetzung pauschaler Beihilfesätze nach Tonnageklassen unter der Voraussetzung, daß die Stilllegung für einen Zeitraum von 60 bis 150 aufeinanderfolgenden Tagen pro Jahr erfolgt. Die untere Grenze dieser Zeitspanne wurde von 45 auf 60 Tage angehoben, um die Maßnahme in dem Bestreben, ein größeres Gleichgewicht zwischen Fangkapazitäten und Beständen herzustellen, wirksamer zu gestalten. Dagegen hat die Erfahrung gezeigt, daß die Mindestlänge, die Fischereifahrzeuge aufweisen müssen, um in den Genuß dieser Maßnahmen zu kommen, nämlich 18 Meter zwischen den Loten bei einer vorübergehenden Stilllegung und 12 Meter bei einer endgültigen Stilllegung, beibehalten werden sollte;
- Beibehaltung der Gemeinschaftsbeihilfe zur endgültigen Einstellung der Fischereitätigkeit, jedoch mit einer stufenweisen Anhebung des Beihilfesatzes für Schiffe mit weniger als 500 BRT und einer Senkung des entsprechenden Satzes für größere Schiffe.

b) Aquakultur:

- Aufrechterhaltung des bestehenden Systems mit Festsetzung eines Höchstbetrages je Art des Vorhaben und besonderer Förderung der Vorhaben im Bereich der Marikultur und der Muschelzucht, die im Rahmen der Umschulungsmaßnahmen für Fischer in Verbindung mit dem Abwracken von im Einsatz befindlichen Fischereifahrzeugen durchgeführt werden.

c) Geschützte Meeresgebiete:

- Aufrechterhaltung des bestehenden Systems, jedoch ohne geographische Begrenzung.

d) Vermarktung der Erzeugnisse:

- Direkte finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für einzelne Investitionsvorhaben in den Fischereihäfen (Auktionsanlagen, Eismaschinen, Kühlhäuser ...), die sowohl der Verbesserung der Produktionsbedingungen wie auch der Bedingungen für den Erstverkauf der Erzeugnisse dienen;
- Direkte finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für einzelne Vorhaben zur Markterschließung im Hinblick auf eine Förderung des Verbrauchs von Erzeugnissen, die von überschüssigen oder wenig genutzten Fischarten stammen.

e) Regionale Aspekte:

- Möglichkeit für die Kommission, besondere Maßnahmen zu erlassen, mit denen die Probleme einer bestimmten Region oder einer besonderen Schiffskategorie gelöst werden können; diese werden abgestimmt auf etwaige integrierte Aktionen, die in anderen Sektoren als dem der Fischerei durchgeführt werden;
- Auf den Kanarischen Inseln lediglich Durchführung der Maßnahmen für den Bau, die Erneuerung und die Modernisierung der Flotte; unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Kanarischen Inseln wird jedoch vorgeschlagen, diese Maßnahmen ausschließlich auf die Fischereifahrzeuge zu beschränken, deren Einsatz von örtlichem Interesse ist.

f) Interventionssätze

Unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrung und der angestrebten Zielsetzungen hat die Kommission sämtliche Sätze einer Revision unterzogen.

i) Bau und Modernisierung von Fischereifahrzeugen. Aquakultur. geschützte Meeresgebiete

- Zunächst schlägt die Kommission in dem Bestreben nach einer größeren Transparenz vor, statt der bisherigen Höchstsätze, die in der Praxis niemals angewendet wurden, die einzelnen Sätze für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in unveränderlicher Höhe festzulegen;
- Unter Berücksichtigung dieser neuen Berechnungsmethode werden die von der Kommission vorgeschlagenen Sätze für die empfindlichen Gebiete in Anbetracht ihrer allgemeinen wirtschaftlichen Situation und ihrer Randlage in derselben Höhe wie bisher festgesetzt. Für die anderen Gebiete hingegen werden diese Sätze aufgrund der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gesenkt.
- Die Kommission behält eine derartige regionale Staffelung der Sätze bei, indem sie zwischen den sogenannten empfindlichen Gebieten und den anderen Gebieten der Gemeinschaft unterscheidet. Bisher waren für die Einstufung als empfindliche Gebiete Kriterien ausschlaggebend, die die allgemeine wirtschaftliche Situation der betreffenden Region widerspiegeln, insbesondere das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner. Der Fischereisektor richtete sich hierbei nach der im Rahmen des Regionalfonds, des Sozialfonds und des EAGFL angewandten Praxis.
Da die besondere Lage des Fischereisektors in einer Region nicht immer der allgemeinen wirtschaftlichen Realität dieser Region entspricht, hat sich die Kommission darum bemüht, angemessenere sektorielle Kriterien zugrunde zu legen, ohne jedoch bisher zu einer zufriedenstellenden Lösung gelangt zu sein. Aus diesem Grund hält sie sich in ihrem Vorschlag allgemein an die bisher verfolgte Praxis, intensiviert jedoch gleichzeitig ihre Bemühungen, um eine Lösung dieser Frage, um am Ende des ersten Fünfjahreszeitraums eine Revision des Verzeichnisses der empfindlichen Gebiete vornehmen zu können.

- Die Kommission schlägt vor, durch eine Anhebung der vorgesehenen Sätze um fünf Punkte einen besonderen Anreiz für zwei Arten von Investitionen zu schaffen:
 - . Investitionen junger Fischer im Zusammenhang mit dem Bau von Fischereifahrzeugen und
 - . Investitionen für Aquakulturvorhaben im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen für Fischer.
- Da es sich bei dem Zuschuß zu dem Bau und der Modernisierung von Fischereifahrzeugen mit einer Länge von mehr als 33 Metern um eine neue Maßnahme handelt, ist ein Vergleich mit der jetzigen Regelung nicht möglich. Die Gegenüberstellung der Einheitskosten für derartige Investitionen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einerseits sowie der Einschätzung der als Anreiz für derartige Investitionen erforderlichen Beihilfen andererseits veranlaßt die Kommission jedoch, für diese Vorhaben niedrigere Interventionsätze als für die Klasse der Fischereifahrzeuge mit einer Länge von 9 bis 33 Metern vorzusehen.
- In Anbetracht der besonderen Erfordernisse für die Ankurbelung von Vorhaben im Bereich der geschützten Meeresgebiete schlägt die Kommission vor, die gemeinschaftlichen Interventionsätze für derartige Vorhaben in der gegenwärtigen Höhe beizubehalten.
- Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Mitgliedstaaten hält die Kommission eine Anhebung des Mindestsatzes von 5 % für angebracht, da sich feststellen läßt, daß der tatsächliche Beitrag des jeweiligen Mitgliedstaats im allgemeinen eindeutig höher liegt. Die Kommission ist ferner der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, ihre finanzielle Beteiligung anhand eigener Kriterien und je nach Art der Beihilfe unterschiedlich ausfallen zu lassen, und schlägt daher für diese Sätze die Einführung einer bestimmten Spanne vor, durch deren Höchstsatz gleichzeitig die Mindestbeteiligung des Begünstigten festgelegt wird.

ii) Versuchsfischerei

Die Kommission hat die Art der Gemeinschaftsfinanzierung dieser Maßnahme geändert. Bisher teilten sich die Mitgliedstaaten und die Kommission die Übernahme von Betriebsverlusten im Zusammenhang mit Versuchsfischereikampagnen. Da sich die Verwaltung und die Kontrolle dieser Finanzierung als schwierig erwiesen, schlägt die Kommission künftig eine Pauschalfinanzierung der Kosten für die genannten Kampagnen in Höhe von 20 % für die Gemeinschaft und 10 bis 20 % für den oder die beteiligten Mitgliedstaaten vor. Die Beteiligung der Gemeinschaft spiegelt in diesem Fall die durchschnittlichen Ausgaben für die im Rahmen der derzeitigen Regelung durchgeführten Kampagnen wider.

iii) Zeitlich begrenzte Unternehmensvereinbarungen

Die Kommission hat eine neue Bewertung der Kooperationsprämie vorgenommen, die erforderlich ist, damit diese Art des Vorgehens in Zukunft häufiger gewählt und somit dazu beigetragen wird, die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Drittländern zu verstärken.

iv) Anpassung der Kapazitäten

Nach Auffassung der Kommission lassen sich die Einzelheiten für die Finanzierung der endgültigen Stilllegung von Fischereifahrzeugen neu gestalten, indem eine Aufschlüsselung der Prämien nach Schiffstonnage eingeführt und eine relative Anhebung dieser Prämien vorgesehen wird, um eine optimale Wirksamkeit dieser Maßnahme sicherzustellen, solange die Gemeinschaftsflotte noch über überschüssige Kapazitäten verfügt.

Die im Rahmen der derzeitigen Regelung vorgesehene Prämie für die vorübergehende Stilllegung hingegen wird künftig nicht länger auf der Grundlage des Schiffswertes - einem System, das zu zahlreichen Schwierigkeiten geführt hat - sondern pauschal auf der Grundlage der Tonnage und des Schiffsalters berechnet.

v) Einrichtungen in Fischereihäfen

Aufgrund der Verbindungen, die zwischen dieser neuen Maßnahme und der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Erzeugnisse der Fischerei bestehen, werden dieselben wie die im Rahmen dieser Verordnung festgelegten Interventionssätze vorgeschlagen.

vi) Markterschließung

Die Kommission ist der Auffassung, daß der Erfolg derartiger Maßnahmen von einer ausreichend hohen finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft anfängt, beabsichtigt jedoch eine Verknüpfung dieser Beteiligung mit den Finanzaufwendungen des oder der beteiligten Mitgliedstaaten in diesem Bereich.

III. Finanzielle Aspekte

Die 1983 beschlossenen Strukturmaßnahmen sahen für einen Zeitraum von drei Jahren für die Zehnergemeinschaft Gesamtmittel in Höhe von 250 Mio ECU vor. In Anbetracht der Erweiterung der Gemeinschaft, die eine Vergrößerung der betreffenden Flotte um etwa 70 % mit sich bringt, der Laufzeit der Haushaltsansätze, die von drei auf fünf Jahre gestiegen ist, der Existenz neuer, 1983 noch nicht vorgesehener Maßnahmen, der Änderung bestimmter bestehender Maßnahmen und schließlich der Inflation wird davon ausgegangen, daß sich die Kosten der Gemeinschaft für den Zeitraum 1987-1991 auf 850 Mio ECU belaufen dürften.

Die Höhe dieser Summe, die Vielfalt der geplanten Maßnahmen sowie die unterschiedlichen Interventionsmöglichkeiten ermöglichen der Strukturpolitik der dritten Generation qualitativ einen beträchtlichen Schritt nach vorn.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr./86 DES RATES
vom

Über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen
im Bereich der Fischerei und der Aquakultur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere
auf Artikel 155,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3733/85⁽⁴⁾, eingeführte gemeinsame
Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der
Fischwirtschaft und zur Entwicklung der Aquakultur, die durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2909/83 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3727/85⁽⁶⁾, eingeführte Regelung zur Förderung der
Versuchsfischerei und der Zusammenarbeit in der Fischwirtschaft im Rahmen
gemeinsamer Unternehmen sowie die durch die Richtlinie 83/515/EWG
des Rates⁽⁷⁾ geändert durch die Richtlinie 85/590/EWG⁽⁸⁾,
eingeführten bestimmten Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazitäten
treten Ende 1986 außer Kraft.

Die weitere Verbesserung der strukturellen Situation des Sektors ist für die
Entwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik unerlässlich und stellt so eines
der Mittel zur Erreichung der in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a), b) und
d) des Vertrags genannten Ziele in diesem Sektor dar. Daher müssen die
Strukturmaßnahmen, die diese Verbesserung ermöglichen sollen, auf einer
gemeinsamen Konzeption und gemeinschaftlichen Kriterien beruhen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es vorteilhaft ist, die verschiedenen
Strukturmaßnahmen in einem einheitlichen Rechtsrahmen von ausreichend langer
Geltungsdauer zusammenzufassen, um die Errichtung einer stabilen und
dauerhaften Politik zu ermöglichen. Es empfiehlt sich daher auch, für diese
Maßnahmen eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft vorzusehen,
die sich in einen mehrjährigen Rahmen einfügt.

(1) ABl. C ... vom

(2) ABl. C ... vom

(3) ABl. L 290 vom 22.10.1983, S. 1.

(4) ABl. L 361 vom 31.12.1985, S. 78.

(5) ABl. L 290 vom 22.10.1983, S. 9.

(6) ABl. L 361 vom 31.12.1985, S. 56.

(7) ABl. L 290 vom 22.10.1983, S. 15.

(8) ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 49.

Bei der grundsätzlichen Ausrichtung der neuen Strukturpolitik im Fischereisektor ist nicht nur die Bilanz der vergangenen Erfahrung zu berücksichtigen, sondern es muß auch den Veränderungen Rechnung getragen werden, welche die Größenordnung des Sektors nach der Erweiterung der Gemeinschaft durch Spanien und Portugal erfahren hat. Vor dem Hintergrund dieser neuen Situation muß die Strukturpolitik vor allem auf eine ausgewogene Nutzung der Fischbestände in den Gewässern der Gemeinschaft abzielen. Da die Gemeinschaft ferner ihren Bedarf an Fischereierzeugnissen nicht selbst decken kann, sieht sie sich gezwungen, weitere Versorgungsquellen ausfindig zu machen, insbesondere durch die Erweiterung ihrer Fangmöglichkeiten und durch eine verstärkte Tätigkeit auf dem Gebiet der Aquakultur. Im Einklang mit den Leitlinien gemäß Artikel 39 Absatz 2 des Vertrages muß diese Politik darüber hinaus weitgehend den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des Fischereisektors Rechnung tragen und muß gegebenenfalls entsprechend der Verschiedenheit oder der Schwere bestimmter struktureller Probleme auf regionaler Ebene abgewandelt werden können.

Die oben ausgeführten Aspekte sowie die Bewirtschaftungsbedingungen des Fischereisektors machen es erforderlich, daß eine auf Gemeinschaftsebene gestaltete und durch öffentliche Mittel unterstützte Strukturpolitik betrieben wird, um das reibungslose Funktionieren der Gemeinsamen Fischereipolitik in ihrer Gesamtheit zu gewährleisten. Die Wirksamkeit dieser Unterstützung kann noch dadurch erhöht werden, daß eine den unterschiedlichen konkreten Situationen dieses Sektors besser angepasste Art der Finanzierung gewählt wird, die den Unternehmern den Zugang zum Investitionskapital erleichtert und gleichzeitig die Rentabilität der Unternehmen steigert. Diese neuen Formen der Intervention verstärken gleichzeitig die Wirkung der Gemeinschaftsmaßnahme und sind daher vorrangig zu berücksichtigen.

Die Strukturmaßnahmen müssen sich soweit wie möglich im Rahmen von mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen vollziehen, die jedem Mitgliedstaat die notwendige Kohärenz zwischen den gemeinschaftlichen und den einzelstaatlichen Maßnahmen sowie die Vereinbarkeit der einzelstaatlichen Maßnahmen mit den Zielen der gemeinsamen Politik gewährleisten. Diese Programme müssen sich mit den Zielen und den Instrumenten der Regionalpolitik verbinden lassen. Teil der Programme muß eine eingehende Analyse der Lage in jedem Mitgliedstaat sein, die es der Kommission ermöglicht, die strukturelle Ausgangssituation insgesamt sowie die Vorausschätzungen in bezug auf die Entwicklung der Produktionsstrukturen mittelfristig zu beurteilen. Die Beurteilung der Kommission muß während der Durchführung des Programms an die tatsächliche Strukturentwicklung in jedem Mitgliedstaat angepaßt werden können. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten der Kommission alle erforderlichen Informationen liefern und alle notwendigen Maßnahmen treffen, um die fortlaufende Verwirklichung der Programme zu gewährleisten.

Um die wirtschaftliche Unsicherheit der Erzeuger zu begrenzen, ist es notwendig, die Umstrukturierung der Gemeinschaftsflotten durch eine wirtschaftlich angemessene Erneuerung oder Modernisierung dieser Flotten in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Fangmöglichkeiten sowohl in den Gemeinschafts- wie auch in den Drittlandgewässern weiterzuführen, um langfristig eine optimale Produktivität zu gewährleisten und eine wirtschaftlich lebensfähige Unternehmensstruktur zu fördern.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Entwicklung der Aquakultur zur Verbesserung der Versorgungssituation im Bereich der Fischereierzeugnisse beigetragen hat. Es ist daher wünschenswert, diese Tätigkeit weiterhin zu fördern.

Es ist angebracht, die Küstenstreifen durch die Anlage künstlicher Strukturen zu schützen, die dazu bestimmt sind, die Wiederauffüllung der Fischbestände zu erleichtern und nach einer Unterbrechung der Fischereitätigkeit für einen bestimmten Zeitraum eine optimale Nutzung dieser Gebiete zu ermöglichen.

Das Gleichgewicht zwischen Fangkapazitäten und verfügbaren Meeresschätzen ist nicht stabil. Daher ist eine Maßnahme zur Beseitigung der Überkapazitäten erforderlich. Zu diesem Zweck ist eine gemeinschaftliche Unterstützung der Maßnahmen zugunsten einer vorübergehenden oder endgültigen Einstellung der Fischereitätigkeit vorzusehen.

Es ist ebenfalls notwendig, die Fangmöglichkeiten in den Gewässern, die nicht unter die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Fischerei fallen, aufrechtzuerhalten, ja sogar zu verbessern. Dieses Ziel kann durch einen direkten Zuschuss der Gemeinschaft zu Vorhaben im Bereich der Versuchsfischerei oder der zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen erreicht werden.

Um die Bedingungen für Erzeugung, Anlandung und Absatz der Fischereierzeugnisse zu verbessern, ist es notwendig, die Maßnahme zu erweitern, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3827/85⁽²⁾, eingeführt wurde. Investitionen zur Ausrüstung der Fischereihäfen sind daher besonders zu unterstützen. Diese Investitionen müssen im Rahmen eines globalen Vorhabens erfolgen, das die Gesamtheit des betreffenden Fischereihafens betrifft. Diese Vorhaben sind vorrangig im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 zu finanzieren. Zu diesem Zweck sind besondere Verfahrensvorschriften erforderlich.

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um den Verbrauch der von überschüssigen oder wenig genutzten Fischarten stammenden Erzeugnisse zu fördern. Zu diesem Zweck ist es angebracht, für kollektive Aktionsvorhaben auf diesem Gebiet einen direkten Zuschuss der Gemeinschaft zu gewähren.

Bestimmte regionale oder sektorale Gegebenheiten können die Durchführung spezifischer, bisher nicht vorgesehener Maßnahmen erfordern. Es ist daher notwendig, ein flexibles Verfahren vorzusehen, nach dem solche spezifischen Maßnahmen rasch erlassen werden können. Diese Maßnahmen müssen in den Regionen, in denen sie angewandt werden, mit den anderen gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen, die außerhalb des Fischereisektors gelten, in Zusammenhang stehen.

In dem Bestreben, die größtmögliche Transparenz bei der Verwaltung all dieser Strukturmaßnahmen zu gewährleisten, sind die Verwaltungszwänge abzumildern und die Verfahren zu vereinfachen.

(1) ABl. L 51 vom 23.2.1977, S. 1.

(2) ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 1.

11

Es sind Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, jeglichen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen oder diese rechtlich zu verfolgen und die Mittel wieder einzubringen, die infolge solcher Unregelmäßigkeiten oder Fahrlässigkeiten verlorengegangen sind. Es ist ferner die Möglichkeit vorzusehen, die gemeinschaftliche Finanzierung auszusetzen, zu reduzieren oder einzustellen.

Die Ausgaben der Gemeinschaft sind genauen Kontrollen zu unterziehen. Zusätzlich zu den Kontrollen, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative vornehmen und denen die größte Bedeutung zukommt, ist vorzusehen, daß Bevollmächtigte der Kommission Überprüfungen vornehmen können. Ferner muß der Kommission die Möglichkeit eingeräumt werden, sich gegebenenfalls an die Mitgliedstaaten zu wenden.

Es ist vorzusehen, daß bestimmte Kriterien nach einem vereinfachten Verfahren geändert werden können, um sie optimal an die Entwicklung einer Situation anzupassen, die erheblichen Schwankungen unterliegen kann.

Der Übergang zu dem in dieser Verordnung vorgesehenen System muß sich unter den bestmöglichen Voraussetzungen vollziehen. Daher können sich bestimmte Übergangsmaßnahmen als notwendig erweisen. Es ist daher die Möglichkeit vorzusehen, geeignete Maßnahmen nach einem raschen, zeitlich begrenzten Verfahren zu erlassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN -

Artikel 1

1. Um die strukturelle Entwicklung des Fischereisektors im Rahmen der für die Gemeinsame Fischereipolitik aufgestellten Leitlinien zu erleichtern, kann die Kommission unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen für Maßnahmen in den folgenden Bereichen einen Zuschuß gewähren:
 - a) Umstrukturierung, Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte;
 - b) Entwicklung der Aquakultur und Umgestaltung geschützter Zonen im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung der Küstenstreifen;
 - c) Neuorientierung der Fischereitätigkeit durch Einführung von Versuchsfischereikampagnen und Errichtung zeitlich begrenzter Unternehmensvereinigungen;
 - d) Anpassung der Fangkapazitäten durch vorübergehende oder endgültige Stilllegung bestimmter Fischereifahrzeuge;
 - e) Ausrüstung der Fischereihäfen zur Verbesserung der Bedingungen für Produktion und Anlandung der Erzeugnisse;
 - f) Erschließung neuer Absatzmärkte für Erzeugnisse, die von überschüssigen oder wenig genutzten Fischarten stammen.
2. Die in Absatz 1 Buchstabe a), b) und d) genannten Maßnahmen müssen sich in den Rahmen der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme gemäß Titel I einfügen.
3. Die in Absatz 1 Buchstabe e) genannte Maßnahme muß sich in den Rahmen der besonderen Programme gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 einfügen.

TITEL I
MEHRJÄHRIGE AUSRICHTUNGSPROGRAMME

492 86

Artikel 2

1. Im Sinne dieser Verordnung sind "mehrjährige Ausrichtungsprogramme", nachstehend "Programme" genannt, umfassende Zielsetzungen mit einer Aufstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel, die es gestatten, im Rahmen einer anhaltenden Gesamtperspektive die Entwicklung des Fischereisektors zu steuern.
2. Ziel dieser Programme ist es, insbesondere folgendes sicherzustellen :
 - a) Bereitstellung einer einsatzfähigen Fischereiflotte, die den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der betreffenden Gebiete entspricht und den mittelfristig vorhersehbaren Fangmöglichkeiten angepaßt ist;
 - b) Anpassung der Fischereitätigkeit an die Entwicklung der Verbrauchernachfrage und regelmäßige Versorgung des Marktes;
 - c) Berücksichtigung der sozialen Folgen und der regionalen Wirkung bestimmter Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten;
 - d) Entwicklung technisch durchführbarer und wirtschaftlich rentabler Verfahren für die Aufzucht von Fischen, Krebs- oder Weichtieren.
3. Die Programme müssen den Fischereisektor des jeweiligen Mitgliedstaates als Ganzes betreffen und zumindest die in Anhang 1 wiedergegebenen Angaben enthalten.
4. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 49 Anhang 1 ergänzen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung, ein Programm für ihre Fischereiflotte sowie ein Programm für die Aquakultur und die Bewirtschaftung der geschützten Meeresgebiete.
2. Die in Absatz 1 genannten Programme gelten für den Zeitraum vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1991.
3. Spätestens acht Monate vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Programme übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission neue Programme für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996.

Artikel 4

1. Auf Antrag der Kommission erteilt der betreffende Mitgliedstaat zu dem von ihm vorgelegten Programm ergänzende, zur Beurteilung erforderliche Auskünfte im Rahmen der in Artikel 2 geforderten Angaben.
2. Die Kommission prüft, ob die Programme unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bestandslage und des Marktes für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur sowie der im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Maßnahmen und der für diese Politik aufgestellten Leitlinien die Bedingungen des Artikels 2 erfüllen und als Rahmen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten in dem fraglichen Sektor dienen können.
3. Spätestens sechs Monate nach der Mitteilung eines jeden Programms entscheidet die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 49 über dessen Genehmigung.

Artikel 5

1. Zum Zwecke der Überprüfung der Programme übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedes Jahr vor dem 1. April ein zusammenfassendes Dokument über den Stand der Durchführung ihrer Programme.
2. Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission kann jedes genehmigte Programm Gegenstand einer erneuten Überprüfung oder gegebenenfalls erforderlicher Anpassungen sein.
3. Die Kommission entscheidet über die Genehmigung der in Absatz 2 genannten Anpassungen nach dem Verfahren des Artikels 49.
4. Sofern erforderlich, erläßt die Kommission die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 nach dem Verfahren des Artikels 49.

Artikel 6

1. Die Kommission legt ein europäisches Fischereifahrzeugregister an und hält dieses auf dem jeweils neuesten Stand. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Anlage dieses Registers und die laufenden Eintragungen erforderlichen Angaben.
2. Die Durchführungsbestimmungen dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 49 von der Kommission erlassen.

TITEL II

UMSTRUKTURIERUNG UND ERNEUERUNG DER FISCHEREIFLOTTE

Artikel 7

1. Die Kommission kann einen Zuschuß der Gemeinschaft zu öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit dem Kauf oder dem Bau neuer Fischereifahrzeuge gewähren.
2. Um einen Zuschuß zu erhalten, müssen die in Absatz 1 genannten Vorhaben
 - a) sich in den Rahmen eines von der Kommission genehmigten Programms gemäß Artikel 2 einfügen;
 - b) Fischereifahrzeuge betreffen, deren Länge zwischen den Loten 9 m oder mehr, bei Fischereifahrzeugen hingegen, die die Schleppnetzfischerei betreiben können, mindestens 12 m beträgt;
 - c) in der Gemeinschaft gebaute Fischereifahrzeuge betreffen;
 - d) eine ausreichende Garantie für ihre Wirtschaftlichkeit bieten.

Artikel 8

1. Für jedes Vorhaben sind im Verhältnis zu der für einen Zuschuß in Betracht gezogenen Investition bei der finanziellen Beteiligung gemäß Artikel 7 sowie der finanziellen Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats die in Anhang 2 angegebenen Höchstsätze einzuhalten. Die in diesem Anhang genannten Höchstsätze für die Beteiligung der Gemeinschaft werden um 5 Prozentpunkte erhöht, wenn der Begünstigte oder einer der Beteiligten
 - a) ein Seefischer ist, der zum Zeitpunkt der ersten Vorlage des Vorhabens bei der Kommission noch keine 35 Jahre alt ist und der bis zu demselben Zeitpunkt niemals mehrheitlicher Besitzer eines anderen Fischereifahrzeuges war;
 - b) zum Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses einen Anteil an dem in dem Vorhaben genannten Fischereifahrzeug von mindestens 50 % besitzt;
 - c) sich verpflichtet, Fälle höherer Gewalt ausgenommen, während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Indienststellung, Schiffsführer an Bord dieses Schiffes zu bleiben.

2. Sofern erforderlich, erläßt die Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 49.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß
 - die Vorhaben Fischereifahrzeuge betreffen, die die erforderliche Ausrüstung für die Fangtätigkeit und für die Sicherheit der Mannschaft aufweisen,
 - die Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen durchgeführt werden, die, bei natürlichen Personen insbesondere durch eine entsprechende Ausbildung, über ausreichende berufliche Fähigkeiten zur Ausübung der Fischereitätigkeit verfügen.
2. Der Zuschuß gemäß Artikel 7 wird vorrangig für Vorhaben gewährt, die den Kauf oder den Bau von Fischereifahrzeugen betreffen,
 - a) bei denen der mehrheitliche Besitzer als Schiffsführer mitfährt und die Fischereifahrzeuge mit einem Alter von mehr als 15 Jahren ersetzen,
 - b) die Fahrzeuge ersetzen sollen, die durch Unfall oder Schiffbruch verlorengegangen sind oder irreparabel beschädigt, abgewrackt oder der Fischereitätigkeit in der Gemeinschaft endgültig entzogen wurden.
3. Für die in Absatz 2 Buchstabe b) genannten ersetzten Fischereifahrzeuge darf keine Stilllegungsprämie gemäß Artikel 23 gezahlt worden sein.

TITEL III

492 86

MODERNISIERUNG DER FISCHEREIFLOTTE

Artikel 10

1. Die Kommission kann für Maßnahmen,
die die Mitgliedstaaten zur Modernisierung der Fischereiflotte durchführen, einen Zuschuß der Gemeinschaft gewähren.
2. Um einen Zuschuß zu erhalten, müssen die in Absatz 1 genannten Maßnahmen
 - a) für einen bestimmten Mitgliedstaat verschiedene öffentliche, halböffentliche oder private Investitionsvorhaben zur Modernisierung oder Umstellung der im Einsatz befindlichen Fischereifahrzeuge als Ganzes zusammenfassen;
 - b) sich in den Rahmen eines von der Kommission genehmigten Programms gemäß Artikel 2 einfügen.
3. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß die Vorhaben gemäß Absatz 2 Buchstabe a)
 - a) Fischereifahrzeuge betreffen, deren Länge zwischen den Loten 9 m oder mehr, bei Fahrzeugen, die die Schleppnetzfisherei betreiben können, hingegen mindestens 12 m beträgt;
 - b) dazu dienen, die Fangtätigkeit zu rationalisieren, die Fänge besser haltbar zu machen, Energieeinsparungen vorzunehmen oder die Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Mannschaft zu verbessern;
 - c) von entsprechender Größenordnung sind und Investitionen umfassen, die für einen Zuschuß von mindestens 30.000 ECU je Vorhaben - bei Vorhaben, die Fischereifahrzeuge mit einer Länge zwischen den Loten zwischen 9 und 12 m betreffen, für einen Zuschuß von mindestens 15.000 ECU - in Betracht kommen;
 - d) in der Gemeinschaft durchzuführende Arbeiten betreffen;
 - e) 50 % des Wertes eines neuen Schiffes desselben Types wie das in Betracht kommende Fischereifahrzeug nicht übersteigen;
 - f) Fischereifahrzeuge betreffen, die die erforderliche Ausrüstung für die Fangtätigkeit und für die Sicherheit der Mannschaft aufweisen;
 - g) von natürlichen oder juristischen Personen durchgeführt werden, die, bei natürlichen Personen durch eine entsprechende Ausbildung, über ausreichende berufliche Fähigkeiten zur Ausübung der Fischereitätigkeit verfügen.

Artikel 11

1. Für jede Maßnahme sind im Verhältnis zu der für einen Zuschuß in Betracht gezogenen Investition bei der Beteiligung gemäß Artikel 10 sowie der finanziellen Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats die in Anhang 2 angegebenen Höchstsätze einzuhalten.
2. Sofern erforderlich, erläßt die Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel, insbesondere die Definition der für eine finanzielle Beteiligung in Betracht kommenden Investitionen gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c) nach dem Verfahren des Artikels 49.

TITEL IV

**ENTWICKLUNG DER AQUAKULTUR UND
DES KÜSTENSTREIFENS**

Artikel 12

1. Die Kommission kann einen Zuschuß der Gemeinschaft zu öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Vorhaben gewähren, die
 - a) Sachinvestitionen im Zusammenhang mit dem Bau, der Ausrüstung oder der Modernisierung von Anlagen für die Aufzucht von Fischen, Krebs- oder Weichtieren betreffen,
 - b) Maßnahmen betreffen, die dem Schutz und der Valorisierung der Küstengebiete dienen. Hierbei werden innerhalb der Isobathe von 100 m sowie innerhalb eines Streifens von 3 Meilen, gemessen von den Basislinien, feste oder bewegliche Vorrichtungen angebracht, um die geschützten Zonen abzugrenzen und den Schutz und die Wiederauffüllung der dortigen Bestände zu ermöglichen.
2. Um einen Zuschuß zu erhalten, müssen die in Absatz 1 genannten Vorhaben
 - sich in den Rahmen eines von der Kommission genehmigten Programms gemäß Artikel 2 einfügen;
 - Investitionen in einer Höhe von mehr als 100.000 ECU umfassen.
3. Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Vorhaben müssen ferner
 - einen ausschließlich gewerblichen Zweck verfolgen,
 - von natürlichen oder persönlichen Personen mit ausreichenden beruflichen Fähigkeiten durchgeführt werden,
 - eine ausreichende Garantie für ihre Wirtschaftlichkeit bieten.
4. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß die Muschelzuchtvorhaben in Gewässern gelegen sind, für die auf Gemeinschaftsebene oder einzelstaatlicher Ebene Kriterien festgesetzt worden sind, die der Aufrechterhaltung der Gewässerqualität dienen.

5.. Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Vorhaben müssen ferner

- garantieren, daß die Maßnahme während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren wissenschaftlich überwacht wird; hierzu gehört insbesondere die Einschätzung und die Kontrolle der jeweiligen Bestandsentwicklung in dem betreffenden Küstengebiet;
- mit einem dreijährigen Verbot jeglicher Fischereitätigkeit in den geschützten Zonen, einschließlich des Fangs mit festen Fanggeräten oder des direkten Einsammelns, verbunden werden;
- von einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer Produktionsgenossenschaft oder einer zu diesem Zweck von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Institution durchgeführt werden.

Artikel 13

1. Für jedes Vorhaben sind im Verhältnis zu der für einen Zuschuß in Betracht gezogenen Investition bei der finanziellen Beteiligung gemäß Artikel 12 sowie der finanziellen Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats die in Anhang 3 genannten Höchstsätze einzuhalten. Die in diesem Anhang genannten Sätze für die Beteiligung der Gemeinschaft werden um 5 Punkte erhöht, wenn es sich um Vorhaben der Marikultur, der Miesmuschel- oder der Muschelzucht handelt, die im Rahmen von Maßnahmen zur Umschulung von Seefischern bei gleichzeitiger Abwrackung von im Einsatz befindlichen Fischereifahrzeugen durchgeführt werden.
2. Die Höhe der für einen Zuschuß in Betracht gezogenen Investitionen gemäß Absatz 1 ist für Aquakulturvorhaben, die den Bau einer Einheit für die Aufzucht der Fischbrut und die spätere Aufzucht der Fische sowie den Bau einer Fischbrutanlage umfassen, auf 2,0 Mio ECU und für alle anderen Vorhaben auf 1,2 Mio ECU begrenzt.
3. Sofern erforderlich, erläßt die Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 49.

TITEL V

VERSUCHSFISCHEREI

Artikel 14

Im Sinne dieses Titels gilt als "Versuchsfischereikampagne" jede Fischereittigkeit zu gewerblichen Zwecken, die in einem bestimmten Gebiet mit dem Ziel ausgebt wird, die Wirtschaftlichkeit einer regelmigen und langfristigen Befischung der Bestnde dieser Zone einzuschtzen.

Artikel 15

1. Die Kommission kann eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Vorhaben im Rahmen von Versuchsfischereikampagnen gewhren, die
 - a) Gewsser betreffen, die nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Staates fallen, oder
 - b) Gewsser betreffen, die unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Drittlandes fallen, mit dem die Gemeinschaft ein Fischereiabkommen geschlossen hat oder Verhandlungen ber den Abschlu eines Abkommens fhrt, sowie an die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten angrenzende Gewsser, in denen keine der die Fischerei betreffenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft Anwendung findet.
2. Um einen Gemeinschaftszuschu zu erhalten, mssen die in Absatz 1 genannten Vorhaben ferner
 - a) Fischereifahrzeuge mit einer Lnge zwischen den Loten von mehr als 24 m betreffen;
 - b) Kampagnen mit einer Mindestanzahl von 60 Fangtagen pro Jahr betreffen;
 - c) Fischereizonen betreffen, in denen einer korrekten Einschtzung der Bestandslage zufolge auf lngere Sicht regelmig und wirtschaftlich Fischfang betrieben werden kann;
 - d) die Anwesenheit an Bord eines oder mehrerer von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassener wissenschaftlicher Beobachter oder, wenn dies nicht mglich sein sollte, die Mitwirkung eines wissenschaftlichen Instituts bei der Vorbereitung der Kampagne und der Auswertung der Ergebnisse vorsehen.
3. Ein Vorhaben kann mehrere aufeinanderfolgende Kampagnen umfassen, die in derselben Fischereizone mit dem Ziel durchgefhrt werden, die Voraussetzungen fr eine regelmige und andauernde Fangttigkeit in diesem Gebiet zu schaffen.
4. Vorrangig bercksichtigt werden Vorhaben,
 - a) die von Reedern organisiert werden, die sich im Hinblick auf die genannte Kampagne zusammenschlieen;
 - b) die Kampagnen betreffen, die gemeinsam von einem oder mehreren Reedern und einem oder mehreren Verarbeitungs- oder Vermarktungsunternehmen organisiert werden.

Artikel 16

1. Die finanzielle Beteiligung gemäß Artikel 15 besteht in der Gewährung einer Anreizprämie. Diese darf für ein einzelnes Vorhaben 20 % der für einen Zuschuß in Betracht kommenden zuschußfähige Ausgaben nicht übersteigen. Die Beteiligung des oder der beteiligten Mitgliedstaaten muß zwischen 10 und 20 % dieser Ausgaben betragen.
2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, in denen insbesondere die für einen Zuschuß in Betracht kommenden Ausgaben definiert und die Möglichkeit und die Bedingungen für eine Auszahlung der Prämie in einzelnen Tranchen festgelegt werden, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 49 erlassen.

Artikel 17

1. Die Vorhaben nach Artikel 15 werden über den oder die beteiligten Mitgliedstaaten, nachdem dieser oder diese eine befürwortende Stellungnahme abgegeben haben, bei der Kommission eingereicht.
2. Die Angaben, die die Vorhaben enthalten müssen, und die Art Weise ihrer Vorlage werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 49 festgelegt.
3. Binnen zwei Monaten nach der Vorlage eines Vorhabens entscheidet die Kommission über die Gewährung der Prämie gemäß Artikel 16. Diese Entscheidung wird den Begünstigten sowie dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt. Die anderen Mitgliedstaaten werden hiervon in Kenntnis gesetzt.

Artikel 18

1. Für jede Kampagne, für die die Prämie gemäß Artikel 16 gewährt worden ist, wird der Kommission und dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten nach Ablauf der Kampagne von dem oder den Begünstigten ein Bericht übermittelt. Er enthält Angaben über
 - a) den technischen Ablauf der Kampagne und insbesondere die angewendeten Fangmethoden,
 - b) die gefangenen Arten, die Stelle, an denen sie gefangen wurden, die entsprechenden Erträge und die Beifänge,
 - c) die wirtschaftlichen Ergebnisse der Kampagne,
 - d) alle sonstigen, von den Beobachtern gesammelten Informationen.
2. Die Kommission prüft diesen Bericht und stellt ihn dann den übrigen Mitgliedstaaten zur Verfügung.

TITEL VI

ZEITLICH BEGRENZTE UNTERNEHMENSVEREINIGUNGEN

Artikel 19

Zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen im Sinne dieses Titels sind alle durch eine zeitlich begrenzte vertragliche Vereinbarung gegründete Vereinigungen zwischen gemeinschaftlichen Reedern und natürlichen oder juristischen Personen eines oder mehrerer Drittländer, mit denen die Kommission Beziehungen im Fischereibereich mit dem Ziel unterhält, die Fischereiressourcen gemeinsam zu nutzen und zu valorisieren und die Kosten, Gewinne oder Verluste der gemeinsam durchgeführten Wirtschaftstätigkeit im Hinblick auf eine prioritäre Versorgung des Gemeinschaftsmarktes aufzuteilen.

Artikel 20

1. Die Kommission kann eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen gewähren, die den Fang und gegebenenfalls die Verarbeitung oder die Vermarktung der betreffenden Arten sowie die Bereitstellung von Know-how oder den Technologietransfer betreffen, sofern dies im Zusammenhang mit den genannten Fischereitätigkeiten steht.
2. Für eine Beteiligung der Gemeinschaft müssen die in Absatz 1 genannten Vorhaben Fischereifahrzeuge betreffen, die technisch für die geplanten Fangoperationen geeignet sind, natürlichen oder juristischen Personen der Gemeinschaft gehören, die Flagge eines Mitgliedstaates führen und in einem in der Gemeinschaft gelegenen Hafen registriert oder eingeschrieben sind.

Artikel 21

1. Die in Artikel 20 vorgesehene Beteiligung der Gemeinschaft besteht in einer Kooperationsprämie, die natürlichen oder juristischen Personen der Gemeinschaft gewährt wird, die an dem gemeinsamen Unternehmen beteiligt sind.
2. Die Kooperationsprämie beläuft sich auf 40 ECU je Bruttoregistertonne und je Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten. Voraussetzung für die Zahlung ist, daß der betreffende Mitgliedstaat eine gleich hohe Prämie gewährt.
3. Erforderlichenfalls werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel von der Kommission nach dem Verfahren des Artikel 49 erlassen;

Artikel 22

1. Die Vorhaben gemäß Artikel 20 werden bei der Kommission über den bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten nach dessen (deren) befürwortender Stellungnahme eingereicht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung eines Vorhabens entscheidet die Kommission über die Gewährung des Zuschusses nach Artikel 20. Diese Entscheidung wird den Begünstigten sowie dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) mitgeteilt. Die übrigen Mitgliedstaaten werden davon unterrichtet.
3. Zu jedem Vorhaben, für das die Beteiligung gemäß Artikel 20 gewährt worden ist, übermittelt(n) der (die) Begünstigte(n) der Kommission und dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) in regelmäßigen zeitlichen Abständen einen Bericht über die Tätigkeit der zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigung.
4. Die Durchführungsbestimmungen, die insbesondere festlegen, welche Angaben die Vorhaben und der Bericht nach Absatz 3 enthalten müssen und in welcher Form diese einzureichen sind, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 49 erlassen.

TITEL VII

ANPASSUNG DER KAPAZITÄTEN

Artikel 23

1. Die Mitgliedstaaten können eine Stilllegungsprämie für die vorübergehende oder endgültige Einstellung der Tätigkeit bestimmter Fangschiffe gewähren.
2. Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Ausgaben, die von den Mitgliedstaaten in Anwendung von Absatz 1 getätigt werden.

Artikel 24

1. Die vorübergehende Stilllegung gemäß Artikel 23 besteht in einer zusätzlichen Einstellung der Fangtätigkeit im Vergleich zu dem von dem betreffenden Mitgliedstaat je Schiffstyp festgestellten Durchschnitt der Stilllegungstage der drei dem ersten Antrag auf Gewährung der Prämie vorangehenden Kalenderjahre abzüglich der Tage, für welche die Stilllegungsprämie im Sinne der Richtlinie 83/515/EWG gewährt worden ist.
2. Die Stilllegungsprämie nach Artikel 23 wird nur gewährt
 - a) für Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen, auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eingeschrieben sind und eine Länge zwischen den Loten von 18 m oder mehr haben;
 - b) für Schiffe, die während des Kalenderjahres, das dem ersten Antrag auf Gewährung dieser Prämie bzw. dem ersten Antrag auf Gewährung einer Stilllegungsprämie im Sinne der Richtlinie 83/515/EWG vorausgeht, während mindestens 120 Tagen eine Fischereitätigkeit ausgeübt haben oder ein entsprechendes Schiff ersetzen;
 - c) für die zusätzlichen Stilllegungszeiträume zwischen 60 und 150 aufeinanderfolgenden Tagen pro Jahr.
3. Die Stilllegungsprämie wird gemäß der Tabelle in Anhang 4 nach Maßgabe der Tonnage des Schiffes und der zusätzlichen Stilllegungstage festgesetzt.
4. Wird der Durchschnitt gemäß Absatz 1 je Schiffstyp pauschal ermittelt, so darf er keinesfalls weniger als 115 Tage betragen.

1. Die endgültige Stillegung gemäß Artikel 23 erfolgt durch:
 - a) Abwrackung,
 - b) endgültige Überführung in ein Drittland oder
 - c) die endgültige Verwendung für andere Zwecke als den Fischfang in den Gewässern der Gemeinschaft.
2. Die Prämie für endgültige Stillegung gemäß Artikel 23 wird nur gewährt
 - a) für Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen, auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eingeschrieben sind und eine Länge zwischen den Loten von 12 m oder mehr haben;
 - b) für Schiffe, die in dem Kalenderjahr, das dem Antrag auf Gewährung dieser Prämie oder dem ersten Antrag auf Gewährung einer Stillegungsprämie im Sinne des Artikels 23 dieser Verordnung oder des Artikels 3 der Richtlinie 83/515/EWG vorausgeht, während mindestens 120 Tagen eine Fischereitätigkeit ausgeübt haben.
3. Die Prämie für endgültige Stillegung wird nach Maßgabe der Schiffstonnage festgesetzt. Sie wird nach Erteilung der Bescheinigung über die Streichung des Schiffes aus dem Fangschiffsregister gezahlt.
4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Schiffe, für welche eine Prämie für endgültige Stillegung gezahlt worden ist, endgültig von der Ausübung des Fischfangs in den Gemeinschaftsgewässern ausgeschlossen werden.
5. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste der Schiffe, für die eine Prämie für endgültige Stillegung gewährt worden ist. Diese Liste wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 26

1. Die Mitgliedstaaten, die eine Prämie für vorübergehende oder endgültige Stillegung gewähren, übermitteln der Kommission die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über diese Prämiengewährung sofort nach deren Inkrafttreten.
2. Die Mitgliedstaaten können für die Gewährung der Prämie für vorübergehende oder endgültige Stillegung ergänzende oder einschränkende Bedingungen vorsehen.

Artikel 27

1. Die Ausgaben der Mitgliedstaaten kommen im Rahmen der Gewährung von Prämien für die vorübergehende oder endgültige Stillegung im Sinne des Artikels 23 für eine Erstattung durch die Gemeinschaft in Betracht.
2. Die Mitgliedstaaten, die Prämien für die vorübergehende oder endgültige Stillegung im Sinne des Artikels 23 gewähren, übermitteln der Kommission jährlich vor dem 1. Februar eine Aufstellung über ihre voraussichtlichen Ausgaben im Rahmen dieser Prämien für das laufende Jahr.
3. Nach Prüfung der in Absatz 2 genannten Aufstellung und nach Feststellung, daß die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind, setzt die Kommission jährlich vor dem 1. April den Höchstbetrag der zuschufähigen Ausgaben eines jeden Mitgliedstaates für das laufende Jahr unter Berücksichtigung der dafür im Haushaltsplan eingesetzten Mittel fest. Die Entscheidung der Kommission wird den Mitgliedstaaten mitgeteilt.
4. Die Erstattungsfähigkeit der Ausgaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Prämien für die endgültige Stillegung ist entsprechend der Tabelle im Anhang 5 begrenzt.
5. Im Rahmen der Entscheidungen gemäß Absatz 3 erstattet die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben.
6. Erforderlichenfalls werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel von der Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 49 beschlossen.

Artikel 28

1. Falls die Mitgliedstaaten eine Regelung zur Förderung der Aufgabe der Fischereitätigkeit für Seefischer im Alter von 50 bis 65 Jahren einführen, die von der endgültigen Einstellung der Tätigkeit der Fangschiffe betroffen sind, beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung der Ausgaben für diese Regelung im Rahmen der dafür im Haushalt bereitgestellten Mittel.
2. Falls die Mitgliedstaaten Fischern von Fangschiffen, für die eine Prämie für vorübergehende oder endgültige Stillegung gezahlt worden ist - diese Fischer sind infolgedessen vorübergehend zu voller Arbeitslosigkeit verurteilt -, eine Arbeitsaussetzungsvergütung gewähren, die gegebenenfalls zu den anderen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Vergütungen hinzukommt, so beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung der Ausgaben für diese Maßnahmen im Rahmen der einschlägigen Haushaltsmittel.
3. Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Grundregeln für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft und insbesondere den Beteiligungssatz fest, der 50 % der zuschufähigen Ausgaben nicht überschreiten darf.

TITEL VIII

HAFFENAUSRÜSTUNG

Artikel 29

1. Die Kommission kann einen Gemeinschaftszuschuß zu öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Investitionen für die Ausrüstung der Fischereihäfen gewähren.
2. Um in den Genuß des Zuschusses gemäß Absatz 1 zu kommen, müssen die Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie müssen in eine von der Kommission genehmigte spezifische Programm im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 eingebunden sein;
 - b) sie müssen von einer Erzeugerorganisation im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81⁽¹⁾, von einer Vereinigung dieser Organisationen oder von einer zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates bezeichneten Stelle vorgeschlagen sein;
 - c) sie müssen für den gesamten Hafen koordinierte Investitionen umfassen, die eine nachhaltige Verbesserung der Bedingungen für die Erzeugung und den Erstverkauf der Fischereierzeugnisse ermöglichen.
3. Erforderlichenfalls werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, die insbesondere die für einen Zuschuß in Betracht kommenden Investitionsarten vorsehen, von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 49 erlassen.

Artikel 30

1. Der Zuschuß gemäß Artikel 29 besteht in Kapitalzuschüssen, die in einer oder mehreren Zahlungen geleistet werden.
2. Für jedes Vorhaben sind der in Artikel 29 vorgesehene Zuschuß sowie die finanzielle Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaates im Verhältnis zu dem für einen Zuschuß berücksichtigten Investitionsbetrag in Anhang 6 aufgeführt.
3. Die für einen Zuschuß berücksichtigten Investitionen werden vorrangig im Rahmen der mit Verordnung (EWG) Nr. 355/77 eingeführten gemeinsamen Maßnahme finanziert. Zu diesem Zweck gelten die Zuschußanträge für Vorhaben gemäß Artikel 29, die im Rahmen dieser Verordnung eingereicht werden, gleichzeitig als im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 eingereicht.
4. Erforderlichenfalls werden die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 3 von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 49 erlassen.

(1) ABl. L 379 vom 31.12.1981.

TITEL IX

MARKTPROSPEKTION

Artikel 31

1. Die Kommission kann einen Zuschuß für Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Fischereierzeugnissen gewähren, die von überschüssigen oder wenig genutzten Arten stammen.
2. Um in den Genuß des Zuschusses gemäß Absatz 1 zu kommen, müssen die Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie müssen von repräsentativen Einrichtungen des Fischereisektors in einem oder mehreren Mitgliedstaaten vorgeschlagen und unter unmittelbarer Kontrolle dieser Einrichtungen durchgeführt werden;
 - b) sie müssen kollektive Maßnahmen betreffen, die nicht nach Handelsmarken ausgerichtet sind und nicht auf ein Produktionsland oder -gebiet Bezug nehmen.
3. Erforderlichenfalls werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 49 erlassen.

Artikel 32

1. Der in Artikel 31 vorgesehene Zuschuß der Gemeinschaft besteht in Kapitalzuschüssen, die in einer oder mehreren Zahlungen geleistet werden.
2. Für jedes Vorhaben beträgt der in Artikel 31 vorgesehene Gemeinschaftszuschuß das Doppelte der finanziellen Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaates; er darf jedoch 50 % des Betrags der für eine Beteiligung berücksichtigten Investition nicht überschreiten.

Artikel 33

1. Die in Artikel 31 genannten Vorhaben werden bei der Kommission über den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) nach dessen (deren) befürwortender Stellungnahme eingereicht.
2. Die Angaben, die in den Vorhaben enthalten sein müssen, und die Form ihrer Aufmachung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 49 festgelegt.
3. Innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung eines Vorhabens entscheidet die Kommission über die Gewährung des Zuschusses nach Artikel 31. Diese Entscheidung wird den Begünstigten und dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) mitgeteilt. Die übrigen Mitgliedstaaten werden davon unterrichtet.

SPEZIFISCHE MASSNAHMEN

Artikel 34

1. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 49 die Durchführung von spezifischen Maßnahmen im fischereistrukturellen Bereich mit folgender Zielsetzung beschließen:
 - Beseitigung struktureller Nachteile, die kennzeichnend für die Fischereitätigkeit in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft sind,
 - Förderung der Durchführung eines Strukturvorhabens, das sämtliche Probleme im Zusammenhang mit der Fischereitätigkeit in einem bestimmten Gebiet der Gemeinschaft berücksichtigt,
 - Durchführung einer konzertierten Maßnahme, die geeignet ist, Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einem spezifischen Aspekt der Fischereitätigkeit zu beheben.
2. Die spezifischen Maßnahmen müssen im Einklang mit etwaigen Entwicklungsmaßnahmen in Bereichen außerhalb des Fischereisektors durchgeführt werden.

TITEL XI

**VERFAHREN FÜR DIE PRÜFUNG DER VORHABEN
UND PFLICHTEN DER BEGÜNSTIGTEN**

Artikel 35

Die Bestimmungen dieses Titels gelten für die Vorhaben gemäß den Titeln II, IV und VIII sowie für die Maßnahmen gemäß Titel III.

Artikel 36

1. Die Anträge auf Beteiligung der Gemeinschaft für die Vorhaben gemäß den Titeln II, IV und VIII werden bei der Kommission über den betreffenden Mitgliedstaat nach dessen befürwortender Stellungnahme eingereicht.
2. Die Anträge auf Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen gemäß Titel III werden von dem betreffenden Mitgliedstaat bei der Kommission eingereicht.
3. Unvollständige Zuschußanträge können nicht angenommen werden.
4. Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 49, welche Angaben in den Anträgen enthalten sein müssen und in welcher Form diese einzureichen sind.

Artikel 37

1. Nach Anhörung des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft beschließt die Kommission
 - a) zweimal jährlich über die Anträge betreffend die Vorhaben oder Maßnahmen nach den Titeln II, III und IV; die erste Entscheidung ergeht spätestens am 30. April und betrifft die spätestens am 31. Oktober des voraufgehenden Jahres eingereichten Anträge; die zweite Entscheidung ergeht spätestens am 31. Oktober und betrifft die spätestens am 31. März des laufenden Jahres eingereichten Anträge;
 - b) zweimal jährlich über die Anträge betreffend die Vorhaben gemäß Titel VIII. Die erste Entscheidung ergeht spätestens am 30. Juni und betrifft die spätestens am 31. Oktober des voraufgehenden Jahres eingereichten Anträge; die zweite Entscheidung ergeht spätestens am 31. Dezember und betrifft die spätestens am 28. Februar des laufenden Jahres eingereichten Anträge.
2. Im Jahre 1987 beschließt die Kommission abweichend von Absatz 1 nur einmal über die Anträge betreffend die Vorhaben oder Maßnahmen gemäß den Titeln II, III und IV; diese Entscheidung ergeht spätestens am 30. November und betrifft die spätestens am 31. März desselben Jahres eingereichten Anträge.
3. Die Entscheidungen über die finanzielle Beteiligung werden dem betreffenden Mitgliedstaat sowie den Begünstigten der in den Titeln II, IV und VIII vorgesehenen Vorhaben mitgeteilt.

Artikel 38

Vorhaben, für welche Gemeinschaftszuschüsse im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 (1) oder ein Zuschuß des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gewährt werden, gehören nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Artikel 39

1. Zuschußanträge, die nicht berücksichtigt werden konnten, weil nicht genügend Mittel zur Verfügung standen, werden nur einmal auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.
2. Erstmals im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 nach dem 31. Oktober 1985 eingereichte Zuschußanträge, die wegen Mittelknappheit nicht für eine Beteiligung der Gemeinschaft berücksichtigt werden konnten, können im Rahmen und zu den Bedingungen dieser Verordnung für das Haushaltsjahr 1987 berücksichtigt werden.

Artikel 40

Investitionen, für die ein Gemeinschaftszuschuß im Rahmen dieser Verordnung gewährt wurde, dürfen während eines Zeitraums von 10 Jahren ab ihrer Inbetriebnahme weder außerhalb der Gemeinschaft veräußert noch für andere Zwecke als die Fischerei eingesetzt werden und müssen für die vorrangige Versorgung des Gemeinschaftsmarkts während des gleichen Zeitraums verwendet werden.

Artikel 41

1. Für jedes Vorhaben, für das im Rahmen der Titel II und IV ein Zuschuß aufgrund dieser Verordnung gewährt worden ist, übermittelt der Begünstigte der Kommission über den betreffenden Mitgliedstaat einen Bericht über die Ergebnisse des Vorhabens und insbesondere über dessen finanzielle Ergebnisse.

Dieser Bericht wird:

- bei Vorhaben nach Titel II sowie nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) zwei Jahre nach der letzten Zuschußzahlung vorgelegt;
 - bei Vorhaben nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) fünf Jahre nach der letzten Zuschußzahlung vorgelegt.
2. Kommt der Begünstigte den in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Kommission nach vorheriger Mitteilung beschließen, gemäß dem Verfahren des Artikels 49 ihre Entscheidung über die Zuschußgewährung völlig oder teilweise rückgängig zu machen. Die Entscheidung wird dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Begünstigten mitgeteilt. Die Kommission zieht die gezahlten Beträge ganz oder teilweise wieder ein.
 3. Erforderlichenfalls werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel insbesondere hinsichtlich der Angaben, die der in Absatz 1 genannte Bericht enthalten muß, von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 49 erlassen.

(1) ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 1

TITEL XII

FINANZIELLE UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 42

1. Die geplante Dauer für die Durchführung der Maßnahme beträgt zehn Jahre vom 1. Januar 1987 an.
2. Die Durchführung der unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen bedeutet eine Gesamtausgabe zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts, die für den Zeitraum 1987 bis 1991 mit 850 Mio ECU veranschlagt wird.
3. Nach Maßgabe der Erfordernisse für das reibungslose Funktionieren der Gemeinsamen Fischereipolitik, spätestens jedoch am Ende eines Fünfjahreszeitraums ab 1. Januar 1987, werden die Modalitäten dieser Verordnung einschließlich der Finanzschätzung gemäß Absatz 2 sowie der Liste der Regionen gemäß den Anhängen 2 und 3, denen ein erhöhter Gemeinschaftszuschuß zugute kommt, vom Rat auf Vorschlag der Kommission überprüft.
4. Setzt der Rat vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums 1987 bis 1991 keine neuen Finanzschätzungen fest, so wird die für den genannten Zeitraum geltende Schätzung, gegebenenfalls aufgrund des Absatzes 3 erhöht, für den Zeitraum 1991 bis 1996 verlängert.

Artikel 43

Die Gewährung eines Zuschusses der Gemeinschaft darf die Wettbewerbsbedingungen nicht auf eine Weise verändern, die mit den Grundsätzen der einschlägigen Vertragsbestimmungen unvereinbar ist.

Artikel 44

Die finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 8, 11, 13, 30 und 32 kann in Kapitalzuschüssen oder in finanziellen Vorteilen bei den bewilligten Darlehen bestehen.

Artikel 45

1. Der Gemeinschaftszuschuß gemäß den Artikeln 7, 10 und 12 kann bestehen in:
 - a) Zinsvergütungen für Darlehen, die von der EIB aus deren eigenen Mitteln oder aus NGI-Mitteln oder von anderen zwischengeschalteten Finanzinstituten gewährt werden;
 - b) einem Kapitalbeitrag zur Bildung oder Aufstockung von Mitteln als Sicherheit für die Durchführung der Vorhaben aufgenommene Anleihen;
 - c) Kapitalzuschüssen in einer oder mehreren Zahlungen;
 - d) rückzahlbaren Vorschüssen.
2. Findet Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) Anwendung, so werden die Sätze des Gemeinschaftszuschusses gemäß den Anhängen 2 und 3 in Subventionsäquivalent ausgedrückt.

3. Voraussetzung für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a) ist eine vorherige Abmachung zwischen der Kommission und der EIB über die Kooperationsmodalitäten.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 49 erlassen.

Artikel 46

1. Während der gesamten Dauer der Gemeinschaftsbeteiligung übermittelt die hierfür von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichnete Behörde oder Stelle der Kommission auf Antrag alle Belege und sonstigen Dokumente, aus denen hervorgeht, daß die finanziellen oder sonstigen Bedingungen bei jedem Vorhaben eingehalten worden sind. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 49 eine Aussetzung, Kürzung oder Streichung der Beteiligung beschließen, wenn
 - das Vorhaben nicht wie vorgesehen durchgeführt wird oder
 - bestimmte Auflagen nicht erfüllt werden oder
 - der Begünstigte entgegen den in seinem Antrag enthaltenen und in die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses aufgenommenen Angaben nicht innerhalb von zwei Jahren nach Mitteilung dieser Entscheidung mit den Arbeiten beginnt oder vor Ablauf dieser Frist keine ausreichenden Garantien für die Durchführung des Vorhabens geliefert hat oder
 - der Begünstigte die Arbeiten nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach deren Beginn abschließt.

Die Entscheidung wird dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Begünstigten mitgeteilt.

Die Kommission zieht zu Unrecht gezahlte Beträge wieder ein.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 49 erlassen.

Artikel 47

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen, um

- sich zu vergewissern, daß die im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen der Wirklichkeit entsprechen und rechtmäßig sind,
- Unregelmäßigkeiten vorzubeugen und zu verfolgen,
- die in Folge von Unregelmäßigkeiten oder Nachlässigkeit verlorenen Summen wieder einzuziehen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen und insbesondere den Stand der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren mit.

2. Bei nicht vollständiger Wiedereinzahlung werden die finanziellen Folgen der Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse von der Gemeinschaft getragen, es sei denn, sie ergeben sich aus Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen, die den Verwaltungen oder Stellen der Mitgliedstaaten anzulasten sind.
3. Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erforderlichenfalls die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

Artikel 48

1. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle für die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung und treffen alle Maßnahmen, welche die Kontrollen erleichtern können, die die Kommission im Rahmen der Verwaltung der Gemeinschaftsfinanzierung für zweckmäßig erachtet, einschließlich Prüfungen vor Ort.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie für die Durchführung der Gemeinschaftsakte über die Gemeinsame Fischereipolitik erlassen haben, sofern diese Akte sich finanziell auf die Mittel auswirken, die im Gemeinschaftshaushalt für die unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen vorgesehen sind.

2. Unbeschadet der Kontrollen der Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und unbeschadet des Artikels 206 des Vertrags sowie aller Kontrollen auf der Grundlage des Artikels 209 Buchstabe c) des Vertrags haben die von der Kommission mit den Prüfungen an Ort und Stelle beauftragten Bediensteten Zugang zu den Büchern und allen anderen Unterlagen, welche die von der Gemeinschaft finanzierten Ausgaben betreffen. Sie können insbesondere prüfen
 - a) die Übereinstimmung der Verwaltungspraktiken mit den Gemeinschaftsregeln;
 - b) das Vorhandensein der erforderlichen Belege und deren Übereinstimmung mit den aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Maßnahmen;
 - c) die Bedingungen, unter denen die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Maßnahmen durchgeführt und geprüft worden sind.

Die Kommission unterrichtet rechtzeitig vor der Prüfung den Mitgliedstaat, bei dem oder auf dessen Hoheitsgebiet die Prüfung durchgeführt wird. Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaates können an diesen Prüfungen teilnehmen.

Auf Verlangen der Kommission und mit Zustimmung des Mitgliedstaates werden Prüfungen oder Nachforschungen im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen von den zuständigen Instanzen dieses Mitgliedstaates durchgeführt. Bedienstete der Kommission können daran teilnehmen.

Um die Prüfungsmöglichkeiten zu verbessern, kann die Kommission mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten Behörden dieser Mitgliedstaaten zu bestimmten Prüfungen oder Nachforschungen hinzuziehen.

3. Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erforderlichenfalls die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

Artikel 49

1. Wird auf die Bestimmungen dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft, nachstehend "Ausschuß" genannt, von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festlegen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission trifft die Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen sie jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie von der Kommission unverzüglich dem Rat mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen für die Dauer von höchstens einem Monat ab dieser Mitteilung aussetzen. Der Rat kann innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit anders entscheiden

Artikel 50

1. Abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85⁽¹⁾ werden die in den Artikeln 10, 12 und 13 genannten Beträge in ECU zu den repräsentativen Kursen in Landeswährung ungerechnet, die am 1. Januar des Jahres gelten, das dem Jahr, in dem die Kommission zum ersten Mal im Sinne des Artikels 37 zu dem betreffenden Zuschußantrag Stellung nimmt, vorausgeht.
2. Abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 werden die in Artikel 21 sowie in den Anhängen 4 und 5 dieser Verordnung genannten Beträge in ECU zu den repräsentativen Kursen in Landeswährung ungerechnet, die am 1. Januar des Jahres gelten, in dem die Prämien gewährt werden.

(1) ABl. L 164 vom 24.6.1985, S. 11.

Artikel 51

Die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags sind auf dem unter diese Verordnung fallenden Gebiet auf die von den Mitgliedstaaten gewährten einzelstaatlichen Beihilfen anwendbar.

Artikel 52

Die in den Titeln II, III und IV dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind auf die Kanarischen Inseln anwendbar; die Maßnahmen gemäß den Titeln II und III gelten dort jedoch nur für Fischereifahrzeuge, deren Tätigkeit lokale Bedeutung hat.

Artikel 53

Zur Berücksichtigung besonderer Situationen und um eine größere Wirksamkeit der Umstrukturierungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung sicherzustellen, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 49 Abweichungen von den in Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 12 Absätze 2, 3 und 5, Artikel 15 Absätze 2 und 4, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 2 genannten technischen Kriterien und insbesondere Anpassungen der in diesen Artikeln vorgesehenen Schwellen und Grenzen vorsehen.

Artikel 54

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, so werden diese nach dem Verfahren des Artikels 49 erlassen. Sie können nur bis zum 31. März 1987 beschlossen werden.

Artikel 55

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt ab 1. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

MINDESTINHALT DER MEHRJÄHRIGEN AUSRICHTUNGSPROGRAMME

I. PROGRAMME BETREFFEND DIE FANGFLOTTE

1. Situation der Fischwirtschaft in der Gesamtwirtschaft und in der Wirtschaft der verschiedenen betreffenden Regionen;
2. Ausgangslage der Flotte nach Schiffskategorien, nach Fischereizweigen und Gebieten (Anzahl, Tonnage, Motorleistung und Alter); Schätzung der Fangkapazität;
3. Schätzung und voraussichtliche Entwicklung der verfügbaren Fischbestände, insbesondere in den der gemeinschaftlichen Fischereiregelung nicht unterliegenden Fischereizonen;
4. Auswirkung der Situation und der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur auf die Fischereitätigkeit;
5. Feststellung der Stärken und Schwächen der verschiedenen Teile der Fangflotte; Erfordernisse, denen das Programm und die Programmziele entsprechen;
6. Entwicklung der Flotte und während des Programmzeitraums erforderliche Investitionen für die Verwirklichung der Ziele (Zahl, Tonnage und Maschinenleistung der Fahrzeuge, deren Indienststellung oder Ausserdienststellung während dieses Zeitraums angestrebt wird); nach Abschluß des Programms vorgesehene Situation der Flotte und Fangkapazität.

II. PROGRAMME FÜR DIE AQUAKULTUR UND DIE GESCHÜTZTEN MEERESZONEN

1. Situation der Aquakultur in der Gesamtwirtschaft und in der Wirtschaft der verschiedenen betroffenen Regionen;
2. Ausgangslage der Aquakulturerzeugung nach Betriebszweigen, nach Regionen und erzeugten Arten;
3. Schätzung des Aquakultur-Produktionspotentials der betreffenden Gebiete nach Betriebstypen;
4. Auswirkung der derzeitigen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur auf die Produktion in der Aquakultur;
5. Feststellung der Stärken und Schwächen des Aquakultursektors; der Bedürfnisse, denen das Programm entspricht;
6. Programmziele und nach dessen Durchführung angestrebte Aquakulturerzeugung nach Betriebstypen, Gebieten und Arten;
7. Während des Programmzeitraums erforderliche Investitionen für die Verwirklichung der Ziele;
8. Aussichten für die Schaffung oder Umgestaltung geschützter Meereszonen; auf diesem Gebiet vorgesehene Investitionen; mit dieser Maßnahme verfolgte Ziele.
9. Geplante Umweltschutzmaßnahmen.

III. ALLEN PROGRAMMEN GEMEINSAME ANGABEN

1. Kritische Analyse der Durchführung des vorausgehenden Programms;
2. Einzelstaatliche oder regionale Finanzmittel, die für die Durchführung des Programms vorgesehen oder bereitzustellen sind; Prioritäten für die Zuschußgewährung;
3. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die bereits erlassen oder vorgesehen sind, um die effektive Verwirklichung des Programms sicherzustellen;
4. Beziehung zu dem oder den im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 von der Kommission genehmigten spezifischen Programm(en);
5. Vereinbarkeit mit einem oder mehreren Programmen für die regionale Entwicklung, die der Kommission gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) nr. 1787/84 übermittelt wurden.

ANHANG 2

GEMEINSCHAFTZUSCHUSS UND FINANZIELLE BETEILIGUNG DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE
UMSTRUKTURIERUNG, ERNEUERUNG UND MODERNISIERUNG DER FISCHEREIFLOTTE

I. FAHRZEUGE MIT EINER LÄNGE ZWISCHEN DEN LÖTEN VON HÖCHSTENS 33 METERN

GEBIETE	GEMEINSCHAFTS- ZUSCHUSS	FINANZIELLE BE- TEILIGUNG DER MITGLIEDSTAATEN
1. Griechenland, Andalusien, Kanarische Inseln, Galizien, Westschottland ⁽¹⁾ , Irland, Nordirland, Mezzogiorno, Portugal und französische Überseeische Departements	35 %	zwischen 10 und 30 %
2. Ubrige Gebiete.	20 %	zwischen 10 und 20 %

II. FAHRZEUGE MIT EINER LÄNGE ZWISCHEN DEN LÖTEN VON MEHR ALS 33 METERN

GEBIETE	GEMEINSCHAFTS- ZUSCHUSS	FINANZIELLE BE- TEILIGUNG DER MITGLIEDSTAATEN
1. Griechenland, Andalusien, Galizien, West Schottland ⁽¹⁾ , Irland, Nordirland, Mezzogiorno, Portugal und französische Überseeische Departements	20 %	zwischen 20 und 30 %
2. Ubrige Gebiete.	10 %	zwischen 10 und 20 %

(1) Unter Westschottland sind folgende Gebiete zu verstehen: Grafschaft Dumfries and Galloway, Western Isles, Orkney und Shetland, sowie die Distrikte Caithness, Sutherland, Ross und Cromarty, Skye und Lochalsh, Lochaber, Argyll and Bute, Cunningham, Kyle und Carrick.

ANHANG 3

GEMEINSCHAFTSZUSCHUSS UND FINANZIELLE BETEILIGUNG DER MITGLIEDSTAATE FÜR DIE ENTWICKLUNG DER AQUAKULTUR UND DIE BEWIRTSCHAFTUNG DES KUSTENSTREIFENS

I. AQUAKULTUR

GEBIETE	GEMEINSCHAFTS- ZUSCHUSS	FINANZIELLE BE- TEILIGUNG DER MITGLIEDSTAATEN
1. Griechenland, Andalusien, Kanarische Inseln, Castille-Leon, Castille-La-Manche, Galizien, Westschottland ⁽¹⁾ , Irland, Nordirland, Mezzogiorno, Portugal und französische überseeische Departements	40 %	zwischen 10 und 30 %
2. Ubrige Gebiete.	25 %	zwischen 10 und 25 %

II. GESCHÜTZTE MEERESZONEN

GEMEINSCHAFTSZUSCHUSS: 50 %

BETEILIGUNG DER MITGLIEDSTAATEN: zwischen 10 und 35 %.

(1) Unter Westschottland sind folgende Gebiete zu verstehen: Grafschaft Dumfries and Galloway, Western Isles, Orkney und Shetland, sowie die Distrikte Caithness, Sutherland, Ross und Cromarty, Skye und Lochalsh Lochaber, Argyll and Bute, Cunninghame, Kyle und Carrick.

ANHANG 4

TABELLE DER STILLEGUNGSPRÄMIE

SCHIFFSTONNAGE	HÖCHSTBETRAG DER PRÄMIE JE FAHRZEUG (ECU/Tag)	
	Weniger als 10 Jahre alte Fahrzeuge	Fahrzeuge von 10 Jahren und mehr
weniger als 70 BRT	200	150
70 bis weniger als 100 BRT	300	250
100 bis weniger als 200 BRT	600	400
200 bis weniger als 300 BRT	950	700
300 bis weniger als 500 BRT	1200	1000
500 bis weniger als 1000 BRT	1500	1250
1000 BRT und mehr	2000	1500

ANHANG 5

ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT DER AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER
GEWÄHRUNG DER PRÄMIE FÜR ENDGÜLTIGE STILLEGUNG

<u>SCHIFFSTONNAGE</u>	<u>ERSTATTUNGSFÄHIGER HÖCHSTBETRAG</u>
weniger als 100 BRT	1.500 ECU/BRT
100 bis weniger als 130 BRT	1.400 ECU/BRT
130 bis weniger als 160 BRT	1.300 ECU/BRT
160 bis weniger als 190 BRT	1.200 ECU/BRT
190 bis weniger als 220 BRT	1.100 ECU/BRT
220 bis weniger als 250 BRT	1.000 ECU/BRT
250 bis weniger als 400 BRT	900 ECU/BRT
400 bis weniger als 500 BRT	800 ECU/BRT
500 bis weniger als 1.000 BRT	600 ECU/BRT
1.000 BRT und mehr	500 ECU/BRT

GEMEINSCHAFTSZUSCHUSS UND FINANZIELLE BETEILIGUNG DER
MITGLIEDSTAATEN FÜR HAFENAUSRÜSTUNGEN

GEBIETE	GEMEINSCHAFTS- ZUSCHUSS	FINANZIELLE BETEILI- GUNG DER MITGLIED- STAATEN
1. Griechenland, Andalusien Galizien, Irland, Nordirland, Mezzogiorno, Portugal und französische überseeische Departements	höchstens 50 %	zwischen 5 und 25 %
2. übrige Gebiet	höchstens 25 %	zwischen 5 und 25 %

KAPITEL 47 : FINANZBOGEN

Haushaltsjahre 1987 bis 1991

1. Betroffene Haushaltslinien

Artikel 470 - Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte

- Aquakultur
- Künstliche Riffe
- Versuchsfischerei
- Zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen
- Ausrüstung der Fischereihäfen
- Erschließung neuer Absatzmärkte
- Spezifische Maßnahmen
- Anpassung der Kapazitäten

Der vorliegende Vorschlag sieht diese neun Bereiche vor, die bisher auf verschiedene Kapitel verstreut waren. Aus Gründen der besseren Haushaltstransparenz ist es zweckmäßig, ein neues Kapitel einzurichten, das eine Änderung des derzeitigen Eingliederungsplans zur Folge haben wird. Zur besseren Übersichtlichkeit betrifft dieser Finanzbogen das gesamte Kapitel 47.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 43 EWGV.

3. Klassifizierung der Ausgabe

Nicht obligatorische Ausgaben.

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

Der vorliegende Vorschlag betrifft die Bestimmungen für den Zeitraum 1987 bis 1991 in folgenden Bereichen:

- Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte
- Aquakultur
- Künstliche Riffe
- Versuchsfischerei
- Zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen
- Ausrüstung der Fischereihäfen
- Erschließung neuer Absatzmärkte
- Spezifische Maßnahmen
- Anpassung der Kapazitäten

Mit diesem Vorschlag werden auch die voraussichtlichen Kosten für die Durchführung dieser Maßnahmen und die praktischen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsweise

Der Vorschlag sieht mehrere Formen von Maßnahmen vor. Die Beteiligung der Gemeinschaft erfolgt entweder in Form einer unmittelbaren Finanzierung von Einzelvorhaben oder gruppierten Vorhaben oder aber in Form einer Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten. Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen werden für den Zeitraum 1987-1991 auf 850 Mio ECU geschätzt. Anschließend wird die Berechnungsweise dargelegt.

* *
*

BERECHNUNGSWEISE

I. ERNEUERUNG UND MODERNISIERUNG DER FLOTTE

1. Berechnungshypothese

Die Fischereiflotte der Gemeinschaft stellt ungefähr 2,05 Mio BRT dar, die sich wie folgt verteilen (Schätzung):

<u>Länge (zwischen den Loten)</u>	<u>Tonnage (BRT)</u>
0 bis unter 9 m	200.000
9 bis unter 12 m	100.000
12 bis unter 33 m	1.100.000
33 m und mehr	650.000
<u>INSGESAMT</u>	<u>2.050.000</u>

Folgende Hypothesen werden zugrunde gelegt:

- Normale Erneuerung einer Flotte in 20 Jahren, d.h. 5 % jährlich; diese Erneuerung geht selbstverständlich mit einer entsprechenden Außerdienststellung im Rahmen der Programme einher;
- endgültige Einstellung der Fischereitätigkeit von etwa 8 % der Flotte in fünf Jahren; das sind 1,6 % im Jahr (siehe nachstehend unter Punkt IX., 1).

2. Finanzbedarf für die Erneuerung

- a) Schiffe mit einer Länge zwischen 9 und 33 m (zwischen den Loten).

Die Erneuerung wird sich voraussichtlich auf 5 % im Jahr, also ungefähr 60.000 BRT, erstrecken. Nach den bisherigen Erfahrungen kann man davon ausgehen, daß für die Hälfte dieser Tonnage eine Unterstützung der Gemeinschaft gewährt wird, wobei der durchschnittliche Satz mit 25 % angesetzt werden kann. Die durchschnittlichen Baukosten für diese Schiffsklasse liegen derzeit bei 8.000 ECU/BRT.

Auf diesen Grundlagen belaufen sich die Kosten zu Lasten der Gemeinschaft für fünf Jahre auf:

$$(1/2 \times 60.000 \text{ BRT}) \times 8.000 \text{ ECU/BRT} \times 25 \% \times 5 = \underline{300 \text{ Mio ECU}}$$

492 86

- b) Schiffe mit mehr als 33 m zwischen den Loten

Mit Rücksicht auf die Ungewißheiten hinsichtlich der verfügbaren Ressourcen erscheint es realistisch, eine Erneuerung von etwa 32 000 BRT jährlich, d.h. 5% der betreffenden Flotte, vorzusehen, wovon ein Viertel von der Gemeinschaft bei einem durchschnittlichen Satz von 15 % finanziert werden könnte. Unter diesen Bedingungen und in Anbetracht der durchschnittlichen Schiffbaukosten von etwa 6.700 ECU/BRT stellen sich die Fünfjahreskosten zu Lasten der Gemeinschaft wie folgt dar:

$$(1/4 \times 32.000 \text{ BRT}) \times 6.700 \text{ ECU/BRT} \times 15 \% \times 5 = \underline{40 \text{ Mio ECU}} \text{ (aufger.)}$$

- c) Man kann davon ausgehen, daß für 25 % der Schiffe mit 9 m Länge und mehr Modernisierungsinvestitionen erforderlich werden, die also 460.000 BRT betreffen. Die Kommission könnte ihre Unterstützung für die Hälfte dieses Bedarfs gewähren, dessen Einheitskosten im Schnitt 1.400 ECU/BRT bei einem durchschnittlichen Interventionsatz von 25 % betragen. Die Fünfjahreskosten zu Lasten der Gemeinschaft belaufen sich mithin auf

$$(1/2 \times 460 \text{ 000 BRT}) \times 1 \text{ 400 ECU/BRT} \times 25\% = \underline{80 \text{ Mio ECU}} \text{ (aufger.)}$$

II. AQUAKULTUR

Dieser Sektor ist im Rahmen der Verordnung 2908/83 erheblich gefördert worden. In zwei Jahren sind 105 Vorhaben bei einer Gesamtinvestition von 59,6 Mio ECU und einer Gemeinschaftsbeteiligung von 18,2 Mio ECU finanziert worden. In Anbetracht der Marktfestigung in diesem Sektor sowie der Produktionsmöglichkeiten Spaniens und Portugals kann man ungefähr 90 Vorhaben im Jahr vorsehen mit einer durchschnittlichen Investition von 0,8 Mio ECU. Die Fünfjahreskosten zu Lasten der Gemeinschaft stellen sich wie folgt dar:

$$90 \times 0,8 \times 35 \% \times 5 = \underline{125 \text{ Mio ECU}} \text{ (aufgerundet)}$$

III. KÜNSTLICHE RIFFE

Die Fortsetzung dieser Maßnahme sowie die Ausweitung des geographischen Anwendungsbereichs wird jährliche Ausgaben in Höhe von 6 Mio ECU bei 20 Vorhaben im Jahr zur Folge haben, wobei die durchschnittlichen Investitionen mit 0,75 Mio ECU und die Gemeinschaftsfinanzierung mit 40 % angesetzt werden können. Die Fünfjahreskosten zu Lasten der Gemeinschaft belaufen sich auf:

$$20 \times 0,75 \times 40 \% \times 5 = \underline{30 \text{ Mio ECU}} \text{ über 5 Jahre}$$

* *
*

Ein Betrag von maximal 5 % der obengenannten Beträge kann zur Förderung der Bildung oder Aufstockung von Mitteln zur Absicherung der in den drei Rubriken genannten Vorhaben bereitgestellt werden.

IV. VERSUCHSFISCHEREI

In Anbetracht des beitriffsbedingten gestiegenen Umfangs der gemeinschaftlichen Hochseefischereiflotte und der begrenzten Zugangsmöglichkeiten zu Drittlandgewässern müssen von der Gemeinschaft erhebliche Anstrengungen für eine Neuausrichtung dieser Flotten unternommen werden, um neue Fanggebiete vor allem im Nordatlantik, im Indischen Ozean usw. zu erschließen.

Unter Zugrundelegung durchschnittlicher Tageskosten von 10.000 ECU für Schiffe der Klasse 800 bis 3.500 BRT dürfte es möglich sein, eine Gemeinschaftsbeteiligung zur Neuausrichtung von etwa 50 Schiffen im Jahr, die im Durchschnitt 200 Tage im Einsatz sind, in folgender Höhe sicherzustellen:

$$(50 \times 200 \times 10.000 \text{ ECU}) \times 20 \% \times 5 \text{ Jahre} = \underline{100 \text{ Mio ECU}}$$

V. ZEITLICH BEGRENZTE UNTERNEHMENSVEREINIGUNGEN

Die zur Gewährleistung einer ständigen Verbindung in Fischereifragen notwendige verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EWG und den Drittländern erfordert einen Ausbau der Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich. Da die Schiffe, für welche die Möglichkeit befristeter Unternehmensvereinigungen besteht, der Klasse 150 bis 250 BRT/Einheit angehören dürften und die Neuausrichtung einer Gesamttonnage von etwa 25.000 BRT/Jahr zweckmäßig erscheint, geht man davon aus, daß zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen für 100 - 120 Schiffe jährlich gegründet werden können. Da die Neuausrichtungsprämie auf 40 ECU/BRT/Vierteljahr festgesetzt ist, stellen sich die Kosten für den Fünfjahreszeitraum wie folgt dar:

$$25.000 \text{ BRT/Jahr} \times 40 \text{ ECU} \times 4 \text{ Vierteljahre} \times 5 \text{ Jahre} = \underline{20 \text{ Mio ECU.}}$$

VI. Ausrüstung der Fischereihäfen

Die Kosten ergeben sich aus der Durchführung der von den nationalen und/oder regionalen Behörden vorgesehenen Pläne oder Programme zur Förderung von Investitionen in den Fischereihäfen (Versteigerungshallen, Kühllager, Eismaschinen, Anlagen für Wasser- und Treibstoffversorgung, kleine Reparaturwerkstätten, kleine infrastrukturelle Anpassungen).

Die Gesamtkosten werden pauschal beziffert mit 8 Mio ECU.

VII. Erschließung neuer Absatzmärkte

Der Neuausrichtung der Flottentätigkeit macht zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um den Verbrauch von Fischereierzeugnissen, insbesondere von unterbefischten Beständen oder im Überschuß vorhandenen Arten, zu steigern. Die geschätzten Kosten je Maßnahme (Sondierung, Marktsuche, Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Vermarktungsstellen) liegt zwischen 0,3 und 0,5 Mio ECU je nach Dauer und Ausmaß (Region oder Staat). Bei einer Gemeinschaftsbeteiligung von 50 % könnten etwa 30 Kampagnen im Laufe von fünf Jahren finanziert werden für Gesamtkosten von schätzungsweise

5 Mio ECU

VIII. Spezifische Maßnahmen

Ziel dieser Maßnahmen ist es, angesichts der unterschiedlichen strukturellen Verhältnisse in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft zur Beseitigung besonderer struktureller Hindernisse beizutragen und besondere Vorhaben zu fördern, die sich in die Gesamtheit der Probleme im Zusammenhang mit der Fischereitätigkeit in bestimmten Zonen der Gemeinschaft einfügen.

Der Fünfjahresbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung an der Verwirklichung dieser Maßnahmen wird pauschal angesetzt mit:

30 Mio ECU.

IX. ANPASSUNG DER KAPAZITÄTEN

1. Endgültige Stilllegung

Endgültige Stilllegung von ± 160.000 BRT in fünf Jahren, d.h. etwa 8 % der Gesamtflotte bei einer durchschnittlichen Prämie von 800 ECU/BRT unter Berücksichtigung der Skala von Schiffsklassen. Bei einer Erstattung von 50 % durch die Gemeinschaft betragen die Fünfjahreskosten zu Lasten der Gemeinschaft:

$$(160.000 \text{ BRT} \times 800 \text{ ECU/BRT} \times 50 \%) = \underline{64 \text{ Mio ECU}}$$

2. Vorübergehende Stilllegung

Die Zahl der stillgelegten Schiffe kann jährlich mit 200 angesetzt werden bei einer durchschnittlichen Stilllegungszeit von 120 Tagen.

Bei einer Durchschnittsprämie von etwa 500 ECU/Tag und Schiff sowie bei einer Gemeinschaftserstattung von 50 % belaufen sich die Kosten zu Lasten der Gemeinschaft auf

$$200 \times 500 \times 120 \times 5 \times 50 \% = \underline{27 \text{ Mio ECU}}$$

3. Zusätzliche Vergütungen für Seefischer

a) Einstellung der Tätigkeit

Man kann damit rechnen, daß 2 % der in diesem Sektor Beschäftigten, d.h. 5.000 Seefischer, eine Vergütung für Einstellung der Tätigkeit gewährt wird. Diese zusätzliche Jahresvergütung liegt je nach Region zwischen 800 ECU und 1.400 ECU; Durchschnittshöhe: 1.100 ECU.

Infolgedessen lassen sich die Kosten für die Gemeinschaft für fünf Jahre wie folgt veranschlagen:

$$5.000 \times 1.100 \times 5 \times 50 \% = \underline{14 \text{ Mio ECU}}$$

b) Einkommenswahrung

Schätzungen zufolge ist 1 % aller in der Fischwirtschaft Beschäftigten an der Gewährung von Vergütungen für die vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit interessiert, das sind 2.500 Fischer.

Die jährlichen Kosten dieser Vergütung lassen sich mit 600 ECU je Fischer und Jahr veranschlagen. Die Kosten für die Gemeinschaft betragen für fünf Jahre:

$$2.500 \times 600 \times 5 \times 50 \% = \underline{5 \text{ Mio ECU (aufgerundet)}}$$

* *
*

x. TECHNISCHES FUNKTIONIEREN

Um die Durchführung der Maßnahmen zu erleichtern und eine größere Transparenz der ihnen zugrunde liegenden Kriterien zu gewährleisten, sollte ein kleiner Anteil der Mittel für die Sammlung und Verbreitung von Informationen, die Verbesserung der technischen Überwachung der Maßnahmendurchführung, die Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse sowie die Schaffung von geeigneter Software usw. ... bestimmt werden.

Der Fünfjahresbetrag für diese Ausgaben wird pauschal angesetzt mit

2 Mio ECU.

* *
*

Kapitel 47		Fälligkeitsplan					in Mio ECU
Mittelbindungen		1987	1988	Zahlungen			Spätere Haushaltsjahre
				1989	1990	1991	
3. Mittel 1987	127	10	32	38	32	15	
4. Mittel 1988	140		14	35	42	33	16
5. Mittel 1989	160			16	40	48	56
6. Mittel 1990	180				18	45	117
7. Mittel 1991	243					24	219
8. INSGESAMT	850	10	46	89	132	165	408

08.12.86

EG - A - AS - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Gemein-
schaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Struk-
turen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur

KOM(86) 446 endg.; Ratsdok. 9223/86

Punkt der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

A

(bei
Annahme
entfallen
2. und 3.)

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften empfiehlt dem Bundesrat, von einer Stellungnahme abzusehen, da der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Verordnung am 4. Dezember 1986 beschlossen hat.

B

2. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die Fortsetzung der gemeinsamen EG-Fischereistrukturpolitik in Form des von der EG-Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlages, da längerfristig Perspektiven aufgezeigt und die Einzelmaßnahmen zusammengefaßt und aufeinander abgestimmt werden.

...

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß die deutsche Fischerei durch den Kommissionsvorschlag benachteiligt wird und negative Auswirkungen auf die Wirtschaft der deutschen Flotte zu erwarten sind.

In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat insbesondere darauf hin, daß

- die deutsche Flotte durch die Differenzierungen und der EG-Zuschüsse sowohl nach der Fahrzeuglänge als auch nach der Region benachteiligt wird. Die Diskriminierung von Fahrzeugen über 33 m sollte im Hinblick auf die erforderliche Erneuerung der Flotte, die für eine Nutzung entfernterer Gebiete vorzuhalten ist, unterbleiben;
- die vorgesehene Regelung zur vorübergehenden Kapazitätsanpassung ungleich gewichtig ist. Eine Anhebung der Prämiensätze für größere Fahrzeuge ist notwendig, um auch diesen Betrieben eine vorübergehende Kapazitätsanpassung zu ermöglichen, wenn der Zustand der Fischbestände dies erforderlich macht;
- eine Anhebung der Fördersätze für Versuchsfischerei erforderlich ist, damit dieses Instrument auch von der deutschen Flotte genutzt werden kann. Die vorgesehenen Sätze reichen nicht aus, um die zu erwartenden Risiken zu einem angemessenen Teil abzudecken.

Vor dem Hintergrund der strukturell erforderlichen Größenordnungen bei den Fischereifahrzeugen und angesichts der Tatsache, daß diese Größenordnungen die Finanzierungsmöglichkeiten einzelner Fischer übersteigen

...

können, weist der Bundesrat darauf hin, daß bei der Darstellung des Eigenkapitals bereits in der Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreiche Finanzierungsformen gewählt wurden. Diesen, bereits mit Hilfe der EG-Kommission realisierten Finanzierungsformen sollte der Verordnungsvorschlag Rechnung tragen.

C

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

D

Hinweis: Der Finanzausschuß hat im Hinblick auf den Beschluß des Rates von einer Empfehlung an den Bundesrat abgesehen.

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Gemein-
schaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen
im Bereich der Fischerei und der Aquakultur

KOM(86) 446 endg.; Ratsdok. 9223/86

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986
beschlossen, von einer Stellungnahme zu der Vorlage abzusehen.